

Hinweise an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer für den Lohnsteuerabzug 2012

Die papiergebundene Lohnsteuerkarte wird 2013 durch ein elektronisches Verfahren abgelöst.

Bis zum Start des Abrufverfahrens durch Ihren Arbeitgeber gelten die Eintragungen auf Ihrer letztmalig ausgestellten Lohnsteuerkarte 2010 bzw. der vom Finanzamt ausgestellten Ersatzbescheinigung 2011 (Steuerklasse, Kinderfreibeträge, Kirchensteuermerkmal und ggf. Freibeträge) fort. Bei einem Arbeitgeberwechsel müssen Sie – wie bisher – dem neuen Arbeitgeber die Lohnsteuerkarte 2010 bzw. die Ersatzbescheinigung 2011 aushändigen.

Haben sich gegenüber den Eintragungen auf Ihrer Lohnsteuerkarte 2010 bzw. der Ersatzbescheinigung 2011 keine Änderungen ergeben, müssen Sie nichts weiter veranlassen.

Nur bei Änderungen, die nicht auf der Lohnsteuerkarte 2010 bzw. der Ersatzbescheinigung 2011 eingetragen sind, müssen Sie Ihren Arbeitgeber informieren. Damit in diesen Fällen ein zutreffender Lohnsteuereinbehalt durch Ihren Arbeitgeber erfolgt, sollten Sie dem Arbeitgeber alternativ folgende Unterlagen vorlegen:

- Das Informationsschreiben Ihres Finanzamts über die erstmals elektronisch gespeicherten Daten für den Lohnsteuerabzug (ELStAM) ab 1. Januar 2012. Bitte verwenden Sie dieses nur, wenn die Angaben darin zutreffend sind.
- Die von Ihrem Finanzamt ausgestellte Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug 2012.
- Den Ausdruck der ab 2012 gültigen ELStAM. Diesen erhalten Sie von Ihrem zuständigen Finanzamt oder er liegt Ihnen bereits vor.

Im Übrigen gilt:

Ein eventuell falscher Lohnsteuerabzug kann durch eine Einkommensteuerveranlagung 2012 berichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Finanzverwaltung